

Sehr geehrter Herr Tierschutzlandesrat Mag. Lindner!

Sehr geehrte Abgeordnete des Oö Landtages!

Nach eingehender Studie des Begutachtungsentwurfes betreffend Oö Hundehaltegesetz hier die Stellungnahme

Grundsätzlich steht einer Verpflichtung zu einer Alltagstauglichkeitsprüfung nichts entgegen. Jedoch ist diese nur für Halter ALLER Hunde sinnvoll. Denn auch der Umgang mit „kleinen“ Hunden erfordert eine durch sachkundige Haltung geprägte frühe Sozialisierung und konsequente Erziehung. Ein reiner Sachkundenachweis reicht hier nicht aus. Vor allem sollte der Sachkundenachweis nicht erst bei der Anmeldung des Hundes vorzuweisen sein, sondern schon bei der Anschaffung!

Eine Unterscheidung in kleine und große Hunde sowie Hunde „spezieller Rassen“ und die einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen sind für eine Gemeinde ohne massiven Mehraufwand und Hinzuziehung eines Experten nicht zu stemmen. Die Angaben der Halter bei einer Hundeanmeldung betreffend Rasse sind nicht nachzuprüfen und auch im Impfpass nicht immer eingetragen (speziell bei Mischlingen).

Die meisten Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter kennen die FCI-Standards nicht und sind auch nicht in der Lage, die Auffälligkeit eines Hundes festzustellen. Dies erfordert m.E. eine fundierte Ausbildung und eine Menge Erfahrung. Für einen Laien ist es nicht erkennbar, ob es sich um aggressives Knurren handelt, das Anspringen nur spielerisch bedingt ist oder ob dies Bestandteil normaler Hundekommunikation ist (siehe Anmerkung zu §7 Abs. 1 Z 2).

Das Argument, dass bei Zweifel ein Tierarzt oder Sachverständiger hinzuzuziehen ist, ist nicht haltbar. Diese sind nicht immer griffbereit und auch nicht kostenlos. Die anfallenden Kosten an den Tierhalter weiterzugeben ist nicht tragbar, da es sich in vielen Fällen nur um zwischenmenschliche Rivalitäten handelt, die auf dem Rücken der Hunde ausgetragen werden.

Es ist jetzt schon so weit, dass Meldungen und Anzeigen ohne ersichtlichen Grund zunehmen, bisher unbescholtene Hunde auf Grund ihrer (angeblichen) Rasse diffamiert werden und es an der Gemeinde liegt, diese Streitigkeiten unter den Menschen zu schlichten. Dies wird mit der geplanten Novelle vor allem, was die „speziellen Rassen“ betrifft, weiter zunehmen. Hier muss dann wieder unterschieden werden, ob Hunde schon vor der Novelle vorhanden waren, zu diesem Zeitpunkt über 8 Jahre waren, oder das 12. bzw. das 14. Lebensmonat noch nicht erreicht sind!

Eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde „spezieller Rassen“ ist nicht nachvollziehbar, zumal es keine namhafte wissenschaftliche Studie gibt, die bestätigt, dass nur diese bestimmten 6 Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Des Weiteren ist nicht vermerkt ob auch Hunde mit Einschränkungen etwa blind, taub, drei Beinen oder gar Rolli fahrende Hunde (chronisch kranke Hunde) diese Prüfungen aufgrund der Rasse oder Größe absolvieren müssen. Das wäre nicht Tierschutzkonform und damit sollten meiner Meinung behindert oder chronisch kranke Tiere durch eine kostenlose Bestätigung des Tierarztes von dieser Maßnahme befreit werden. Wenn es schon Menschen gibt, die sich hingebungsvoll um solche Hunde kümmern, dann sollten diese nicht mit solcher Auflage bestraft werden. Es wäre mitunter dann sicher ein Grund, dass diese Menschen die sich um beeinträchtigte Hunde annehmen schlussendlich immer weniger werden!